

Rohstoffe
Ag

pißlang erfaßt diese ABAO gedocd nur die Arbeitsmittel.

' feie Erfahrungen haben gezeigt, daß auch von Rohstoffen

seugn^undeⁿ Crzeugnissen« die weiterhin als Arbeit s gegenständ,

in der Produktion Verwendung finden, Gefahren für Leben und Gesundheit der beschäftigten ausgehen können®^

gegenwärtig muß deshalb in solchen Pallen auf das"

Vertragsgesetz_{f y 6 5}) zurückgegriffen werden®^ Qe%? § 3y

verpflichtet die ertragspartner, ihre vertraglichen

Beziehungen auf der Basis der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zu organisieren®

Die Vertragspartner haben die Pflicht, stets die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Planerfüllung des anderen

Partners zu berücksichtigen® Dies bedeutet also, daß

aus der wirtschaftlichen Tätigkeit des einen Getriebes

keine Gefahren für ^eben und Gesundheit anderer werktätiger

Kollektive oder Einzelpersonen entstehen dürfen# Für

die Verantwortlichen des Lieferbetriebes erwächst daraus

demzufolge eine Erfolgsabwendungspflicht für den Pall,

daß bestimmte mit dem auszuliefernden Produkt verbundene

Gefahren für den Empfängerbetrieb abgewendet werden

müssen# Bei Verletzung dieser Pflichten haftet dex^ Liefer-

betrieb, konkret die dafür Verantwort

lichen, für alle

Schäden, die dadurch eingetreten sind»

Der Nachweis, daß eine bestimmte Person verantwortlich

im Arbeitsschutz ist, gehört deshalb zu den elementarsten

Erfordernissen der auf diesem Gebiet tätigen staatlichen

■und Gesellschaft liehen Organe, damit sie im konkretem..

Pall vorbeugend und erzieherisch tätig werden können©

- 1) Vgl® den Artikel von Meinel/Weidehase, "Probleme der ErтійБ "Шёвіаіі0кеіß bei Verstoßen gegen die Hestimm-urigen des Arbeitsschutzes in dem Chemieindustrie". Sehr ilttenreihe der Deutschen I/oXked olizeі 1965, E*1,S#35
- 2) Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) vom 25*2*1965, GBl,® Xf s, ie? ■